Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

XVII. 3. Dezember. 1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

144. Kinematographenunternehmungen, Konzessionsübertragungsabgabe.
145. Hundemarken, Gebarung, Ausgabe und Verrechnung.
146. Angestellte, städtische, Aufnahme im Erholungsheime der Krankenfürsorgeanstalt; Krankheitsurlaub.
147. Filmarchiv der Gemeinde Wien.
148. Internationaler Matrikenaustausch.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Einmalige Zuwendung an die städtischen Angestellten und Pensionsparteien.

Graveurgewerbe, Abgrenzung vom Goldprägergewerbe.*)
Zahntechnikergesetz; Vorgehen gegen das Agentenhalten.*)

Kundmachung des Wiener Magistrates.

Fuhrwerksverkehr auf der Langobardenstraße im 21. Bezirke.

Gerichtliche Entscheidungen.

Geschäftsführung in einem Gast- und Schankgewerbe.
Verzicht auf den Witwenfortbetrieb.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A. Bundesgesetzblatt, B. Landesgesetzblatt.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

144. Konzessionsübertragungsabgabe bei Uebertragungen von Kinematographenunternehmungen.

M.D. 8031/26. Wien, am 6. November 1926.

(An die M.Abt. 6 und 52, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Wie der Magistratsdirektion bekannt wurde, sind in einigen Fällen Zweifel über die Vorschreibung der Konzessionsübertragungsabgabe anläßlich der Neuverleihung der Kinokonzessionen nach dem Wiener Kinogesetz vom 11. Juni 1926, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, aufgetaucht.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorgehens wird angeordnet:

Eine Konzessionsübertragungsabgabe ist nur in jenen Fällen vorzuschreiben, in denen die bisherige Kinolizenz vom Inhaber zugunsten einer anderen Person zurückgelegt und die neue Kinokonzession dieser anderen Person verliehen wurde.

Eine Konzessionsübertragungsabgabe ist daher nicht zu entrichten, wenn der bisherige Inhaber der Lizenz die Konzession bekommen hat, weil hier keine Besitzveränderung vorliegt, oder wenn die Konzession gegen den Willen des bisherigen Inhabers der Lizenz einer anderen Personen verliehen wurde.

Wenn bisher zwei oder mehrere physische Personen eine Kinolizenz innehatten und die neue Konzession nur einer dieser Personen verliehen wird, ist ebenfalls keine Uebertragungsabgabe vorzuschreiben, weil in diesem Falle eine Besitzänderung insoferne nicht vorliegt, als der bisher mehreren Personen gemeinsame Besitz auf eine von ihnen vereinigt wird. Wohl aber ist die Uebertragungsabgabe dann vorzuschreiben, wenn eine Uebertragung von einer physischen auf eine juristische Person oder umgekehrt stattfindet, außer sie ist gegen den Willen des bisherigen Besitzers erfolgt.

145. Hundeabgabe, neue Bestimmungen über die Gebarung, die Ausgabe und Verrechnung der Hundemarken.

M.D. 7647/26. Wien, am 18. November 1926.

(An die M.Abt. 5 und 43, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Kassendienstes, an Senatsrat Dr. Otto Hürsch und an Oberamtsrat F. Röschl.)

Ueber die Gebarung mit der Hundeabgabe und die Abgabe und Verrechnung der Hundemarken werden folgende neue Bestimmungen erlassen:

1. Die von der M.Abt. 5 aufgelegten Hundekonskriptionsbogen sind bis längstens 1. Dezember eines jeden Jahres durch die magistratischen Bezirksämter in alle Häuser zuzustellen. Solche Bogen sind für alle Orientierungsnummern im Bezirke auszugeben, also auch dort, wo für ein Haus mehrere Orientierungsnummern bestehen (z. B. bei Eckhäusern, Durchhäusern).

2. Diese Konskriptionsbogen sind bis längstens 20. Dezember eines jeden Jahres einzusammeln. Die diese Einsammlung besorgenden Organe haben sich bei der Uebernahme der Bogen von deren ordnungsmäßigen Ausfüllung zu überzeugen, insbesondere, ob die Anmeldebogen die Unterschriften der Hundebesitzer und der Hauseigentümer (Hausverwalter) tragen.

3. Die Kanzleileiter der magistratischen Bezirksämter sind für die Vollzähligkeit der Konskriptionsbogen verantwortlich; ihnen obliegt insbesondere die Einmahnung der nicht zurückgelangten Bogen. Bezüglich jener Häuser, die mehrere Orientierungsnummern tragen, sind die leer gebliebenen Anmeldeblätter mit der Verweisung auf das für das betreffende Haus ausgefüllte Blatt unter die übrigen Anmeldeblätter einzureihen.

4. Die eingesammelten Bogen sind von den Kanzleileitern nach Gassen und Hausnummern zu ordnen und sodann

bis längstens 2. Jänner eines jeden Jahres der Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zur Bemessung der Abgabe zu übergeben.

5. Die Fachrechnungsabteilungen haben die Bogen in der gleichen Ordnung fortlaufend zu numerieren und die Abgabensummen der einzelnen Häuser in die Gebührenevidenz aufzunehmen. Die Bogen sind sodann bis längstens 18. Jänner eines jeden Jahres den Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter zu übergeben.

6. Die Rechnungsabteilungen verwenden die Konskriptionsbogen als Kontobuch in Form einer Kartothek.

7. Die Hundemarken für das laufende Jahr werden von den Kassieren ab 2. Jänner eines jeden Jahres ausgegeben. Jede Ausgabe einer Hundemarke wird auf der neu aufgelegten Drucksorte „Tageshilfsjournal" eingetragen; das Tageshilfsjournal ist in zweifacher Ausfertigung zu führen. Das Original dieser Drucksorte ist vom Kassier in Streifen, entsprechend jeder einzelnen Ausgabe, zu zerlegen, diese Streifen sind nach Gassen und Häusern geordnet, der Rechnungsabteilung zu übergeben. Die Durchschrift ist für den Wiener Tierschutzverein bestimmt; sie darf an diesen ersten abgesendet werden, bis die Originalstreifen nach Kontierung von der Rechnungsabteilung zurückgelangt sind und ihre Vollzähligkeit festgestellt ist. Die Unterfertigung der Partei im Tageshilfsjournal entfällt.

8. Vom 6. Februar angefangen dürfen Hundemarken von den Kassieren an die in den Anmeldeblättern verzeichneten Parteien nur gegen Aufrechnung des Verzögerungszuschlages, also nur gegen Erlag von 15 S ausgegeben werden; bei Zahlungen zwischen 1. und 5. Februar sind Verzugszinsen nicht aufzurechnen. Weigern sich Parteien, diesen Betrag von 15 S zu erlegen, sind sie an die Rechnungsabteilung zu weisen. Insbesondere gilt dies für jene Parteien, die den Hund erst nach dem 31. Jänner erworben haben oder deren Hund erst nach dem 31. Jänner abgabepflichtig geworden ist.

Im Falle eine Hundemarke verlorengegangen ist, kann eine neue Marke nur gegen Bezahlung des vollen Abgabebetrages von 12 S ausgefolgt werden.

Vom 1. März angefangen dürfen die Kassiere Hundemarken nur nach Liquidierung durch die Rechnungsabteilung ausfolgen. Von diesem Tage angefangen ist das Hilfsjournal als Markenausfolgevormerk ohne Einsetzung der Abgabebeträge zu führen. Die Einsetzung des Betrages entfällt auch, wenn in der Zeit vom 6. bis letzten Februar eine Hundeabgabe von der Rechnungsabteilung liquidiert wurde.

9. Die Rechnungsabteilungen haben Kassenanweisungen für Hundeabgaben erst vom 1. März angefangen auszustellen, früher, und zwar vom 6. bis letzten Februar, nur in jenen Fällen, wo der Kassier Parteien an die Rechnungsabteilung weist.

Hat eine Partei die Hundeabgabe nicht direkt bei der Kasse bezahlt, sondern in anderer Form (durch den Einhebungsdienst oder mit Posterlagschein), so hat sie sich wegen Ausfolgung der Hundemarke mit der Zahlungsbestätigung bei der Rechnungsabteilung auszuweisen. Die Rechnungsabteilung stellt eine Ausfolgeanweisung aus, auf Grund welcher der Kassier der Partei die Hundemarke gegen Bestätigung auf dem von ihr beigebrachten Zahlungsbeleg ausfolgt. Dieser ist sodann vom Kassier einzuziehen und der Ausfolgeanweisung anzuschließen. Die Ausfolgeanweisungen sind vom Kassier als Belege für die Markenbestandsverrechnung aufzubewahren.

Bei der Liquidierung von Abgabebeträgen für nicht konskribierte Hunde hat die liquidierende Stelle die Partei zu befragen, wann der Hund angeschafft wurde und wie alt er ist. Wurde der Hund nach der Konskription, aber noch vor dem 31. Jänner angeschafft oder ist er in dieser Zeit drei Monate alt geworden, so ist ein Verzögerungszuschlag vom 6. Februar angefangen anzurechnen. Ist die Abgabepflicht aber erst nach dem 31. Jänner eingetreten, so ist ein Verzögerungszuschlag nur dann anzurechnen, wenn seit Eintritt der Abgabepflicht die vierzehntägige Anmeldepflicht und noch weitere fünf Tage verstrichen sind.

10. Bei der Kontierung entfällt, dem geänderten Vordruck der Anmeldeblätter entsprechend, die Eintragung des Tages und Journalartikels der Einzahlung und die Einsetzung des Abgabebetrages. Die Kontierung des abgestatteten Abgabebetrages wird durch Einsetzung der Markennummer in der hiefür vorgesehenen Kolonne „Abgabe, Markennummer" ersichtlich gemacht. Die Spalten für Nebengebühren sind dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Abschreibungen und Gebührenänderungen jeder Art sind in der Spalte „Abgabe, Markennummer" mit schwarzer Tinte zu vermerken. Dies geschieht in jenen Fällen, wo wegen gesetzlicher Befreiung von der Hundeabgabe Freimarken ausgehändigt oder vom Tierschutzverein Hundemarken abgegeben wurden, durch Einsetzen der Markennummer. Neben der Markennummer ist die Geschäftszahl des Bezirksamtes vorzumerken, unter der die Verzeichnisse der Freimarken und der vom Tierschutzverein ausgegebenen Marken beim Bezirksamte protokolliert wurden.

Fehlt bei der Kontierung die korrespondierende Eintragung im Konskriptionsbogen, so ist ein neues Anmeldeblatt anzulegen und auf diesem die Zahlung unter Anführung der die Abgabepflicht betreffenden Daten zu kontieren; diese Fälle sind in Verzeichnisse aufzunehmen, die mit Monatsende der Fachrechnungsabteilung zur Gebührstellung zu übergeben sind. Die Fachrechnungsabteilung hat sich gelegentlich der täglichen Zahlungsrevision von der Vollständigkeit der Verzeichnisse zu überzeugen.

11. Mit der Einmahnung der rückständigen Hundeabgabe ist vom 1. März angefangen zu beginnen. Vorher sind die Konskriptionsbogen, auf welchen Rückstände aushaften, auszuscheiden und nach Gassen und Hausnummern geordnet obenauf zu legen. In die Mahnung ist eine Aufforderung an die Partei, die Hundemarke bei der Kasse des magistratischen Bezirksamtes des Wohnsitzes zu lösen, aufzunehmen. Den Mahnungen sind keine Erlagscheine anzuschließen.

Bezüglich der weiteren Exekutionsschritte werden nach Erfordernis Sonderbestimmungen erlassen werden.

12. Die Rechnungsabteilungen haben über den Stand der Einbringung der Abgabe und über die Rückstände an den Vorstand des Steuerdienstes am 1. Juni eines jeden Jahres zu berichten, der diese Berichte zu sammeln und an die M.Abt. 5 weiterzuleiten hat. Den Berichten über die Abgaberückstände sind die Akten über uneinbringliche Rückstände anzuschließen. Abschreibungen wegen Uneinbringlichkeit der Abgabe dürfen die Bezirksämter nicht vornehmen.

13. Die bisherigen Vorschriften über die Vorschreibung und Verrechnung der Hundeabgabe bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch diese Dienstvorschrift abgeändert werden.

Ueber die Durchführung von Strafamtshandlungen wegen Uebertretung des § 1, Absatz 4 des Gesetzes über die Hundeabgabe werden Weisungen ergehen.

Diese neuen Bestimmungen treten sofort in Kraft.

146. Städtische Angestellte, Aufnahme in Erholungsheime der Krankenfürsorgeanstalt, Krankheitsurlaub.

M.D. 8285/26. Wien, am 19. November 1926.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

In letzter Zeit haben sich mehrere Fälle ereignet, in denen städtische Angestellte nach Untersuchung durch die

Krankenfürsorgeanstalt und Zusage eines Aufenthaltes in Wolfsberg oder einer sonstigen auswärtigen Anstalt sich eigenmächtig in die auswärtige Kur- oder Heilanstalt begeben haben, ohne bei der Dienststelle ein Urlaubsansuchen gestellt oder dessen Erledigung, ja nicht einmal die Untersuchung im Gesundheitsamte abgewartet zu haben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Zusicherung der Aufnahme in eine auswärtige Anstalt durch die Krankenfürsorgeanstalt für städtische Angestellte nicht auch die Bewilligung des erforderlichen Krankheitsurlaubes durch die Dienststelle beinhaltet. Jeder Angestellte der Gemeinde Wien hat, bevor er sich in eine außerhalb Wiens gelegene Kur- oder Heilanstalt begibt, unabhängig von der Bewilligung des Aufenthaltes durch die Krankenfürsorgeanstalt, ordnungsgemäß um einen Krankheitsurlaub im Dienstwege anzusuchen und die amtliche Genehmigung, die in dringenden Fällen in kürzester Zeit erfolgt, abzuwarten. Eine Außerachtlassung dieser Vorschrift müßte nach den bestehenden Dienstvorschriften disziplinär geahndet werden.

147. Schaffung eines Filmarchivs der Gemeinde.

M.D. 8429/26. Wien, am 20. November 1926.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Es besteht die Absicht, alle bei den verschiedenen Stellen der Gemeindeverwaltung befindlichen Filme zu sammeln, gemeinsam aufzubewahren und in Evidenz zu halten.

Die obigen Stellen werden daher angewiesen, bis längstens 1. Dezember 1926 die dort befindlichen Filme (Gegenstand und Länge) anher bekanntzugeben, worauf eine besondere Weisung wegen der Ablieferung an den gemeinsamen Aufbewahrungsort ergehen wird.

148. Internationaler Matrikenaustausch.

M.D. 6840/26. Wien, am 24. November 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, die M.Abt. 50 und Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

In Ergänzung der im Verordnungsblatt XVI/26 unter Nummer 140 veröffentlichten „Richtlinien für die Bearbeitung von Namens- und Matrikenangelegenheiten", und zwar in Ausführung des Punktes F, Matrikenaustausch, werden im nachstehenden systematisch zusammengefaßt, die Vorschriften über den Matrikenaustausch bekanntgegeben.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch die bereits veröffentlichten Richtlinien für die Bearbeitung von Namens- und Matrikenangelegenheiten und durch die nachfolgenden Vorschriften, die im Normalienblatt Nr. 148/1909 veröffentlichte Bezirksamtsinstruktion für die Bearbeitung von Matrikensachen, Konfessionsangelegenheiten, Ehesachen und Namensänderungen (Erlaß der Magistratsdirektion vom 3. Dezember 1909, M.D. 4222/09) abgeändert wird, und zwar derart, daß die neu bekanntgegebenen Vorschriften an Stelle der Abschnitte A (Matrikensachen) und D (Namensänderung) der erwähnten Bezirksamtsinstruktionen zu treten haben.

I. Zweck des Matrikenaustausches.

Die Auslandsstaaten legen aus Gründen einer genauen Evidenz ihrer Staatsangehörigen Wert darauf, daß sie auch von jedem in Oesterreich immatrikulierten Standesakte (Geburts-, Trauungs- und Sterbefall) eines ihrer Angehörigen Kenntnis erlangen. Staatsverträge und Ministerialverordnungen verpflichten die Pfarr- und Matrikenämter, in Ansehung der von ihnen eingetragenen Geburts-, Trauungs- und Todesfälle von Personen fremder Staatsangehörigkeit Matrikenscheine auszufertigen und im Wege der politischen Behörde erster Instanz an die Landesregierung einzusenden, damit sie im diplomatischen Wege an die Heimatbehörde gelangen.

II. Normative Bestimmungen.

Mit den Verordnungen der Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht vom 28. Dezember 1883, R.-G.-Bl. Nr. 191, vom 6. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 150, vom 31. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1893, und mit der Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht vom 23. Februar 1922, Z. 205.755/1921, wurde die Vorlage der Matrikenauszüge betreffend die italienischen, ungarischen, französischen und liechtensteinischen Staatsangehörigen an bestimmte Termine gebunden.

Um aber die Gebarung mit den Matrikenscheinen, die von den Landesregierungen bezüglich der Angehörigen anderer Staaten — einschließlich der Tschechoslowakei, Polens und Jugoslaviens — zu vereinheitlichen, hat das Bundeskanzleramt mit dem Erlasse vom 14. Mai 1924, Z. 72341/9, die Landesregierungen angewiesen, diese Matrikenscheine in Zukunft vierteljährlich mit einer Konsignation und unter ausdrücklicher Anführung des Quartals dem Bundeskanzleramte vorzulegen.

Ueber Anfragen von magistratischen Bezirksämtern und Matrikenämtern betreffend die Auslegung dieses Erlasses hat die M.Abt. 50 mit dem Rundschreiben vom 16. Oktober 1924, M.Abt. 50/II 3672/1924, bekanntgegeben, daß sich der Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 14. Mai 1924, Z. 72341/9, auf alle Staaten bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob zwischen den betreffenden Staaten und Oesterreich eine Matrikenkonvention besteht oder nicht und daß daher die Pfarr- und Matrikenämter über jeden fremden Staatsangehörigen, den dem immatrikulierten Standesakte entsprechenden ex offo-Matrikenschein auszufertigen und zu dem bestimmten Termine vorzulegen haben; Fehlberichte dagegen sind nur bezüglich der Vertragsstaaten zu erstatten.

Vertragsstaaten sind:

Baden, Bayern, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Hessen, Italien, Liechtenstein, Mecklenburg, Niederlande, Norwegen, Persien, Portugal, Rußland, Sachsen, Serbien, Schweden, Thüringen, Türkei, Ungarn und Württemberg.

Im Interesse eines geordneten Vollzuges des internationalen Matrikenaustausches wird im nachstehenden ein Verzeichnis der jetzt bestehenden Staaten geboten:

Europa:

Albanien — Republik.
Andorra — Republik.
Belgien — Königreich.
Bulgarien — Königreich.
Dänemark mit Grönland — Königreich.
Danzig — Republik.
Deutsches Reich — Bundesrepublik, gebildet aus den Freistaaten: Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Hessen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Preußen, Sachsen, Schaumburg-Lippe, Thüringen, Waldeck, Württemberg.
Estland — Republik.
Finnland — Republik.
Frankreich — Republik mit den Kolonien: Syrien, Franz.-Vorderindien, Franz.-Indochina, Algerien, Tunis, Franz.-Marokko, Tanger, Sahara, Franz.-Westafrika, Franz.-Aequatorialafrika, Madagaskar, Reunion, Franz.-Somali, St. Pierre und Miquelon, Quadeloupe, Martinique, Franz.-Guayana, Neu-Kaledonien, Neu-Hebriden.
Griechenland — Republik, gebildet aus den Gebieten von Altgriechenland, Kreta, Mazedonien, Epirus, Westthrazien, Mytilini, Chios, Samos.
Großbritannien — Königreich mit den Dominions, Kolonien und Schutzgebieten: Irland, Gibraltar, Malta, Cypern, Palästina, Arabische Schutzstaaten, Mesopotamien, Indien, Ceylon, Brit.-Nordborneo, Hongkong, Anglo-Aegyptischer Sudan, Tanganjikaland, Uganda, Sansibar, Brit.-Somali, Canada, Neu-Fundland, Labrador, Bermudainseln, Brit.-Honduras, Jamaika, Trinidad, Brit.-Guayana, Falklandinseln, Neu-Seeland, Fidschiinseln, Südgeorgien, Südorkneyinseln, Süd-Sethlandinseln.
Island — Königreich.
Italien — Königreich mit den Außenbesitzungen: Rhodos, Dodekanes, Lybien, Eritrea, Ital.-Somali, Jubaland.
Jugoslavien — Königreich, gebildet aus den Gebieten: Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Sla-

vonien, Dalmatien, Banat, Batschka, Slovenien, Murinsel, Veglia.

Lettland — Republik mit den Gebieten: Riga, Livland, Kurland, Semgallen, Lettgallen.

Liechtenstein — Fürstentum.

Litauen — Republik.

Luxemburg — Großherzogtum.

Monaco — Fürstentum.

Niederlande — Königreich mit den Außenbesitzungen: Java und Madura, Sumatra, Borneo, Celebes, Kleine Sundainseln, Molukken, Niederl.-Guayana, Curacao.

Norwegen — Königreich mit Spitzbergen, Bäreninsel, Jan-Mayen.

Polen — Republik, gebildet aus den Wojwodschaften: Warschau-Stadt, Warschau-Land, Lodz, Kielce, Lublin, Bialystok, Wilna, Nowogrodek, Polessien, Wolhynien, Posen, Pomerellen, Krakau, Lemberg, Stanislau, Tarnopol und Schlesien.

Portugal — Republik mit den Azoren, Madeira, Kap-Verdische Inseln, Portug.-Guinea, Portug.-Ostafrika.

Rumänien — Königreich, gebildet aus den Gebieten: Walachei, Dobrudscha, Moldau-Bessarabien, Bukowina, Siebenbürgen, Marmarosch, Krischana, Banat.

San Marino — Republik.

Schweden — Königreich.

Schweiz — Bundesrepublik.

Spanien — Königreich mit den Kanarischen Inseln, Span.-Marokko, Span.-Guinea.

Tschechoslowakische Republik, gebildet aus den Gebieten: Böhmen, Mähren und Schlesien, Slovakei (Preßburg, Neutra, Turocz-St. Martin, Altsohl, Liptau-St. Michael, Kaschau) und Karpato-Russien.

Türkei — Republik.

Ungarn — Königreich.

Russische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik.

Ukrainische Sozialistische Sowjet-Republik.

Sozialistische Sowjet-Republik Weißrußland.

Transkaukasische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik (Armenien und Georgien).

Asien:

Arabische Staaten: Hedschas, Yemen.
China — Republik.
Japan — Kaiserreich.
Mongolei — Sowjet-Republik.
Persien — Schahat.
Siam — Königreich.

Afrika:

Abessinien — Königreich.
Aegypten — Königreich.
Liberia — Republik.

Amerika:

Vereinigte Staaten von Amerika (Union).
Argentinien — Bundesrepublik.
Bolivia — Republik.
Vereinigte Staaten von Brasilien — Bundesrepublik.
Chile — Republik.
Columbia — Republik.
Costa-Rica — Republik.
Cuba — Republik.
Dominikanische Republik.
Ecuador — Republik.
Guatemala — Republik.
Haiti — Republik.
Honduras — Republik.
Vereinigte Staaten von Mexiko.
Nicaragua — Republik.
Panama — Republik.
Paraguay — Republik.
Peru — Republik.
Salvador — Republik.
Uruguay — Republik.
Vereinigte Staaten von Venezuela.

III. Verfahren.

Das Verfahren wurde mit den Rundschreiben vom 29. Juni 1924, M.Abt. 50/II 3672/2/1924, vom 16. Oktober 1924, M.Abt. 50/II 3672/4/1924, vom 23. Februar 1925, M.Abt. 50/II 1639/1/1925, und vom 2. Dezember 1925, M.Abt. 50/II 4477/2/1925, geregelt.

A. Vorlage der Matrikenscheine an die magistratischen Bezirksämter.

Die Matrikenführer haben sofort nach vollzogener Immatrikulierung eines Standesaktes (Geburts-, Trauungs-, Sterbefalles) hinsichtlich eines fremden Staatsangehörigen oder eines Sterbeaktes hinsichtlich solcher Personen, die in Frankreich oder Liechtenstein geboren waren oder in diesen Ländern ihren Wohnsitz hatten, den der Art des Standesaktes entsprechenden Matrikenschein (Geburts-, Trauungs-, Totenschein) ex offo auszufertigen, in der Rubrik „Anmerkung" die Zuständigkeitsgemeinde, beziehungsweise den Geburtsort oder Wohnsitz (in dem betreffenden Auslandsstaate) auszuweisen, und zwar unter näherer Umschreibung des Ortes durch Hinzufügen des Bezirkes, Komitates, Departements, der Provinz und Angabe der Ausstellungsdaten des die fremde Staatsbürgerschaft nachweisenden Dokumentes, die Urkunden mit dem Amtssiegel und der eigenhändigen Unterschrift des Matrikenführers zu versehen, die Matrikenscheine hierauf zu sammeln und zu den nachstehend bezeichneten Terminen an die magistratischen Bezirksämter einzusenden:

1. Halbjährig:

a) Bei Frankreich:

3. Juli für das erste Halbjahr, 3. Jänner des unmittelbar folgenden Kalenderjahres für das zweite Halbjahr des vorausgegangenen;

b) bei Liechtenstein (B.-G.-Bl. Nr. 118 ex 1922):

gleich nach der Ausfertigung der Matrikenscheine, spätestens aber am 30. Juni für das erste Halbjahr und am 31. Dezember für das zweite Halbjahr;

c) bei Norwegen (B.-G.-Bl. Nr. 52 ex 1925):

längstens bis 7. Juli für das erste Halbjahr und längstens bis 7. Jänner des darauffolgenden Jahres für das zweite Halbjahr des vorausgegangenen Jahres.

2. Vierteljährig:

In allen übrigen Fällen:

2. April für das erste Quartal,
2. Juli für das zweite Quartal,
2. Oktober für das dritte Quartal,
2. Jänner des unmittelbar folgenden Kalenderjahres für das vierte Quartal des unmittelbar vorausgegangenen.

Wenn bei Eheschließungen beide Nupturienten verschiedenen fremden Staaten angehören, so sind selbstverständlich die Trauungsscheine in duplo auszufertigen.

Die Matrikenscheine und Fehlberichte sind von den Pfarr- und Matrikenämtern unmittelbar an das magistratische Bezirksamt ihres Amtssprengels, also nicht unmittelbar an die M.Abt. 50 einzusenden und zwar in folgender Ordnung:

1. Die Matrikenscheine gesondert:

a) nach Staaten,

b) innerhalb des Staates nach Dokumentenkategorien, das heißt zuerst die Geburts-, dann die Trauungs- und endlich die Totenscheine,

c) innerhalb der Dokumentenkategorie in chronologischer Reihenfolge der Ereignung des Standesaktes.

2. Die Fehlberichte.

Die Mitteilung derartiger Fehlberichte der Pfarr- und Matrikenämter durch die magistratischen Bezirksämter an die M.Abt. 50 geschieht durch das Summar, indem je nach der Art der matrikenämtlichen Relation in den Spalten über die Zahl der Urkunden das „Negative" durch einen einfachen Querstrich zum Ausdruck zu bringen ist.

B. Tätigkeit der magistratischen Bezirksämter.

Diese umfaßt:

1. Die Ueberwachung der Einhaltung der obigen Termine.

2. Die Prüfung der Matrikenscheine in Bezug auf Form, Vollständigkeit und Lesbarkeit sowie die Behebung aufgewiesener Mängel und Gebrechen. Wenn hiedurch die Vorlagetermine überschritten würden, so unterliegt es keinem Anstande, die berichtigten oder ergänzten Urkunden zu einem späteren Termine als „Nachträge" vorzulegen.

3. Die Legalisierung aller von den Pfarr- und Matrikenämtern eingelangten Urkunden ohne Rücksicht darauf, ob mit dem betreffenden Staate ein Legalisierungsvertrag besteht oder nicht (ausgenommen Deutschland).

4. Die Ordnung der Dokumente

a) nach Staaten,

b) innerhalb des betreffenden Staates nach Dokumentenkategorien (Geburtsscheine, Trauungsscheine, Totenscheine),

c) innerhalb der Dokumentenkategorie in chronologischer Reihenfolge der Ereignung der Standesakte.

Aus Ordnungsgründen ist auf jeder Urkunde rechts oben mit Farbstift das Jahr, darunter in römischer Ziffer das Quartal oder das Semester ersichtlich zu machen. Dasselbe gilt auch für die Nachträge, bei denen außerdem oder der Jahres- und Quartals- oder Semesterbezeichnung noch das Wort „Nachtrag" zu schreiben ist; die Nachträge reihen vor den Urkunden des betreffenden Quartals oder Semesters.

5. Die Abfassung des Summars nach Staaten, das gleichzeitig als Umschlagbogen für die an die M.Abt. 50 einzusendenden Matrikenscheine dient. Dieses Summar bildet auch eine wirksame Kontrolle dafür, ob von allen Pfarr- und Matrikenämtern des Bezirkes die Urkunden und Fehlberichte eingelangt sind. Die Vorlage- und Fehlberichte der Pfarr- und Matrikenämter sind nicht anzuschließen, sondern beim Anmeldealte des Bezirksamtes zu verwahren.

6. Die Einsendung der Urkunden an die M.Abt. 50, und zwar zu nachstehenden Terminen:

a) halbjährig bei Frankreich, Liechtenstein und Norwegen am 10. Jänner und 10. Juli;

b) sonst vierteljährig am 10. April für das erste Quartal, am 10. Juli für das zweite Quartal, am 10. Oktober für das dritte Quartal, am 10. Jänner des unmittelbar folgenden Kalenderjahres für das vierte Quartal des unmittelbar vorausgegangenen.

Der Matrikenaustausch zwischen Oesterreich und Bulgarien wurde mit dem Staatsvertrag vom 20. Oktober 1922, B.-G.-Bl. Nr. 137/1924 und die Ausführungserläße des Bundeskanzleramtes vom 16. Juli 1925, Z. 100.178 (Rundschreiben der M.Abt. 50 vom 8. Oktober 1925, M.Abt. 50/II 4477/1/1925) und vom 2. Oktober 1925, Z. 123.528 (Rundschreiben der M.Abt. 50 vom 2. Dezember 1925, M.Abt. 50/II 4477/2/1925) geregelt. Hienach ergeben sich folgende Forderungen für den Inhalt der Matrikenscheine über bulgarische Staatsangehörige. Aus diesen Matrikenscheinen muß ersichtlich sein:

1. die genau und einwandfrei zu erhebende Heimatgemeinde des Immatrikulaten,
2. seine Personaldaten,
3. die gegenwärtigen Wohnungsanschriften,
4. Nummer und Ausstellungsdaten des etwa vorhandenen Reisepasses,
5. der letzte Wohnort und die Anschrift in Bulgarien.

Für den Fall als von den Matrikenführern Matrikenscheine bulgarischer Staatsbürger einlangen, die die oben verlangten Daten nicht enthalten, sind diese im Erhebungswege festzustellen und auf den Matrikenscheinen entsprechend ersichtlich zu machen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Einmalige Zuwendung an die städtischen Angestellten und Pensionsparteien.

M.Abt. 1, 750/26. Wien, am 25. November 1926.

(An die M.Abt. 2 und 52, die Direktion des Kontrollamtes, die Stadtbauamtsdirektion, die Rechnungsamtsdirektion, das Feuerwehrkommando, den Stadtschulrat, die Fachrechnungsabteilungen I und I a—c, die M.Abt. 52, Betriebsbuchhaltung Feuerwehr, die Direktionen der städtischen Unternehmungen und an das Büro der Gruppe VIII.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. September 1926 zur P. Z. 4433 nachträglich nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Den aktiven Angestellten des Magistrates, des Kontrollamtes und der städtischen Unternehmungen, soferne sie der allgemeinen Dienstordnung unterstehen oder in ständiger Eigenschaft verwendet und nach einer Stufe der bezüglichen Gehaltsschemen entlohnt werden, sowie den dem Gesetze vom 27. Juni 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 72, unterstehenden Lehrpersonen und den nach dem Schema der Feuerwehr entlohnten Angestellten wird eine am 10. Dezember 1926 auszuzahlende einmalige Zuwendung im Ausmaße von 50 vom Hundert ihres Monatsbezuges bewilligt.

Voraussetzung für die Gewährung der einmaligen Zuwendung ist, daß der Angestellte spätestens am Tage dieses Beschlusses in den Gemeindedienst getreten ist und sich am 1. Dezember 1926 noch ungekündigt im aktiven Dienstverhältnisse befindet.

Unter dem Monatsbezug, für dessen Höhe der Bezug im Dezember 1926 maßgebend ist, wird der Monatsgehalt unter Berücksichtigung der mit dem Stadtsenatsbeschluß vom 16. Juli 1926, P. Z. 3397, bewilligten Zulage, bei den Lehrpersonen auch unter Berücksichtigung allfälliger nach § 60 des Lehrerdienstgesetzes gebührender Bezüge und allfälliger auszeichnungsweise verliehener Zulagen verstanden.

2. Den Pensionsparteien und Quieszenten obiger Kategorien wird eine im Dezember 1926 auszuzahlende einmalige Zuwendung im Ausmaße von 50 vom Hundert ihrer schemamäßigen Dezemberpension bewilligt.

Nach dem Tage dieses Gemeinderatsbeschlusses in den Ruhestand versetzten Angestellten wird die einmalige Zuwendung in dem sich nach Punkt 1 ergebenden Ausmaße unter Zugrundelegung ihres letzten Aktivitätsbezuges bewilligt.

3. Ueber die von dieser einmaligen Zuwendung zu machenden Bezüge trifft der Stadtsenat im Rahmen der geltenden Gemeinderatsbeschlüsse die näheren Bestimmungen.

4. Auf die einmalige Zuwendung ist den am Tage dieses Gemeinderatsbeschlusses ungekündigt in aktiver Dienstleistung stehenden Angestellten (Punkt 1) am 20. September 1926 eine Anzahlung im Ausmaße von 20 vom Hundert des am 1. September 1926 flüssig gemachten schemamäßigen Bruttomonatsbezuges auszuzahlen.

Den am Tage dieses Beschlusses anspruchsberechtigten Pensionsparteien (Punkt 2, Absatz 1) ist eine Anzahlung auf die einmalige Zuwendung im Ausmaße von 20 vom Hundert ihrer schemamäßigen Monatspension sogleich flüssig zu machen.

5. Der Gemeinderatsausschuß I und der Stadtsenat werden ermächtigt, für die nach besonderen Ansätzen entlohnten ständigen und vollbeschäftigten Vertragsangestellten des Magistrates und der städtischen Unternehmungen entsprechende einmalige Zuwendungen zu beschließen.

6. Diese einmaligen Zuwendungen werden, wenn und soweit die Bundesregierung ihre Gewährung als eine das Inkrafttreten der Sanktionsbestimmungen des § 11, Absatz 7, alinea a des Abgabengesetzes (Bindungsklausel) begründende Maßregel erklären sollte, als Vorschuß auf eine erst nach Aufhören der Wirksamkeit der Bindungsklausel zu leistende Zuwendung gewährt."

In Durchführung des Punktes 3 obigen Beschlusses hat der Stadtsenat in seiner Sitzung vom 23. November 1926 zur P. Z. 5658 beschlossen:

„Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 24. September 1926 zur P. Z. 4433, den städtischen Angestellten bewilligte einmalige Zuwendung unterliegt keinem Abzuge von Pensions- und Krankenfürsorgebeiträgen."

Hiezu wird bekanntgegeben, daß die Zuwendung gemäß § 8 des B.-G. vom 24. September 1926, B.-G.-Bl. Nr 282, als steuerfrei erklärt wurde, und daß auf Grund der mit dem Verband der städtischen Angestellten und der Gewerkschaft der Unternehmungsangestellten getroffenen Abmachungen keine Beiträge für diese Gewerkschaften von der Zuwendung abzuziehen sind.

Selbstverständlich bleiben die auf Grund gerichtlicher Exekution oder einer Zession vorzunehmenden Abzüge aufrecht.

Hievon wird zur Kenntnisnahme die Mitteilung gemacht.

Wegen Flüssigmachung der Zuwendung am 10. Dezember, beziehungsweise für die Pensionsparteien am 1. Dezember wurde die Fachrechnungsabteilung I a—c bereits im kurzen Wege bezüglich der von ihr zu liquidierenden Personen verständigt.

Die Direktionen der städtischen Unternehmungen und die Direktion des Kontrollamtes werden eingeladen, in ihrem Wirkungsbereiche das Erforderliche zu veranlassen.

Graveurgewerbe, Abgrenzung vom Goldprägergewerbe (Gold-, Silber- und Kupferdruckerarbeiten).

M.Abt. 53, 11.447/26. Wien, am 10. November 1926.

Der Magistrat als Amt der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit Bescheid vom 8. September 1926, M.Abt. 53, 4437/1925 gemäß § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung entschieden, daß L. J. S. auf Grund eines für das Graveur- und Emailleurgewerbe ausgestellten Gewerbe-

scheines nicht befugt ist, mit den selbst erzeugten Stanzen Prägungen (Herstellung von Gold-, Silber- und Kupferdrucken) vorzunehmen.

Für diese Entscheidung ist folgende Erwägung maßgebend gewesen: Die Arbeit des Graveurs ist mit der Herstellung der Stanzen beendigt. Die Goldprägerei (Herstellung von Gold-, Silber- und Kupferdruck) ist ein eigenes, vom Graveurgewerbe unabhängiges Gewerbe. Zur Ausübung der Goldprägerei ist daher die spezielle Anmeldung dieses Gewerbes notwendig. Der Graveur ist nicht befugt, gewerbsmäßig Goldprägungen vorzunehmen, da dies einen Eingriff in das selbständige, an keinen Befähigungsnachweis gebundene Goldprägergewerbe darstellt. Die Goldprägerarbeiten können aber auch nicht als Vollendungsarbeiten im Sinne des § 37 der Gewerbeordnung angesehen werden, da, wie schon oben angeführt, die Arbeit des Graveurs mit der Fertigstellung der Stanze beendet ist.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung der Genossenschaft der Graveure hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 20. Oktober 1926, Z. 99.147/13, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben.

Die vorliegende Entscheidung über den Gewerberechtsumfang ist somit rechtskräftig.

Zahntechnikergesetz; Vorgehen gegen das Agentenhalten.

M.Abt. 12, 15321/26. Wien, am 13. November 1926.

(An die M.Abt. 13, alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Mit Rundschreiben vom 25. Mai 1923, M.D. 3412/23, wurde allen Bezirksämtern der Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. Mai 1923, Z. 26492, mitgeteilt. Dem 10. Absatz dieses Erlasses wurde mit Runderlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. Februar 1926, Z. 6424, folgender Wortlaut gegeben:

„Bemerkt sei, daß nach dem Zahntechnikergesetz die Tätigkeit solcher Agenten (Mittelspersonen) nach § 7, Absatz 2 des Gesetzes verboten ist, welche im Umherziehen sich mit der Entgegennahme von Bestellungen oder mit der Vornahme der im § 1, beziehungsweise im § 5 des Zahntechnikergesetzes oder in der zweiten Novelle des Gesetzes vom 15. Februar 1921, B.-G.-Bl. 255, angeführten zahntechnischen Verrichtungen oder mit der Festsetzung der Geldforderungen sowie deren Eintreibung befassen."

Dieser neue Wortlaut hat zu Mißdeutungen geführt, indem die Frage aufgeworfen wurde, ob die Einziehung zahnärztlicher Honorarforderungen durch den Inkassanten einer zahnärztlichen Organisation auch unter die Strafbestimmung des § 7, Absatz 2 des Zahntechnikergesetzes falle.

Das Bundesministerium hat daher mit Erlaß vom 16. August 1926, Z. 29234, allen Landesregierungen mitgeteilt, daß der neue Wortlaut des Absatzes 10 des angeführten Erlasses keineswegs einzelne verschiedene Tatbestände (Entgegennahme von Bestellungen, Vornahme zahntechnischer Verrichtungen, Eintreibung und Feststellung von Geldforderungen) aufstellen wollte, sondern eine einheitliche Kennzeichnung der gesamten Tätigkeit derartiger Mittelspersonen im Auge hatte.

Bei der praktischen Durchführung wird daher die Tätigkeit solcher Agenten als Ganzes zu beurteilen und nicht schon eine vereinzelte Festsetzung oder Einziehung von Geldforderungen zum Anlasse einer Strafamtshandlung zu nehmen sein; denn nur als Teilakt oder Folgeerscheinung des Kundenfanges (§ 7, Absatz 2 des Zahntechnikergesetzes) kann die Geldeinziehungstätigkeit einen strafbaren Tatbestand darstellen.

Kundmachung des Wiener Magistrates.

Fuhrwerksverkehr auf der Langobardenstraße im 21. Bezirke.

M.Abt. 52, 3794. Wien, am 13. November 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet: Schwerfuhrwerke einschließlich Lastkraftwagen dürfen die von der Stadlauer Straße zum Heldenplatze in Aspern führende, für den Verkehr mit dem Flugplatze in Aspern bestimmte Langobardenstraße zur Durchfahrt nicht benützen. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Gerichtliche Entscheidungen.

Geschäftsführung in einem Gast- und Schankgewerbe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Anton B. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 14. Dezember 1925, Z. 111040/13, betreffend die Verweigerung der Genehmigung einer Geschäftsführung in einem Gast- und Schankgewerbe, nach der am 9. Oktober 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Beschwerdeführer, Inhaber der Konzession des magistratischen Bezirksamtes für den 7. Bezirk in Wien vom 7. November 1921 zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes nach § 16 der Gewerbeordnung lit b, c und g, mit dem Standorte, Wien, ... gasse, wurde mit seinem unter Hinweis auf seine Erkrankung an Neurasthenie und chronischen Ohrenleiden gestellten Ansuchen um Genehmigung der Bestellung des Franz P. als Geschäftsführer vom Bezirksamte mit Bescheid vom 15. Oktober 1924 abgewiesen, da im Sinne des § 19, Absatz 3 der Gewerbeordnung, keine wichtigen Gründe vorliegen; denn die vorgebrachten Krankheitserscheinungen seien nach dem amtsärztlichen Gutachten nicht derart, daß sie die persönliche Ausübung der Gewerbeberechtigung hindern würden. Dem Rekurse des Beschwerdeführers wurde mit Entscheidung der belangten Behörde vom 27. Jänner 1925 keine Folge gegeben.

Mit Eingabe vom 4. Februar 1925 suchte Beschwerdeführer neuerlich um Genehmigung der Bestellung des Franz B. zum Geschäftsführer unter Hinweis darauf an, daß sein Krankheitszustand sich verschlimmert habe. Das Bezirksamt erhob, daß Beschwerdeführer außer seiner Gast- und Schankgewerbekonzession im 7. Bezirke noch, und zwar als Pächter, die der Leopoldine M. gehörige Gast- und Schankgewerbekonzession im 14. Bezirke persönlich führe, nämlich die Betriebsführung durch den Geschäftsführer Alois R. persönlich überwache. Sohin wies das genannte magistratische Bezirksamt mit Bescheid vom 17. Oktober 1925 das neuerliche Ansuchen des Beschwerdeführers mit der Begründung ab, daß im Sinne des § 19, Absatz 3 der Gewerbeordnung keine wichtigen Gründe vorlägen, da sich die Verhältnisse seit der letzten abweislichen Entscheidung vom 15. Oktober 1924 nicht geändert haben.

In seiner Berufung machte Beschwerdeführer Mangelhaftigkeit des Verfahrens dahin geltend, daß ohne Erhebung über das Bestehen der von ihm behaupteten Verschlimmerung seines Krankheitszustandes die Abweisung seines Ansuchens deshalb erfolgt sei, weil sich in den Verhältnissen seit 15. Oktober 1924 nichts geändert habe, während aus beigebrachten ärztlichen Zeugnissen eine bedeutende Verschlimmerung seines Krankheitszustandes zu entnehmen sei. Die belangte Behörde gab dieser Berufung aus den Gründen der bekämpften Entscheidung keine Folge.

In der Beschwerde wird Gesetzwidrigkeit und neuerlich Mangelhaftigkeit des Verfahrens in der gleichen Richtung wie in der Berufung geltend gemacht.

Hierüber erwog der Gerichtshof folgendes: Nach § 19, Absatz 3 der Gewerbeordnung ist die Ausübung eines Gast- und Schankgewerbes durch einen Stellvertreter von der Behörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen. Die Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Falle die für die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers obwaltenden Gründe als wichtige, die Genehmigung rechtfertigende anzusehen sind, ist in das freie Ermessen der Behörde gestellt. Der in der Beschwerde aufgestellten Behauptung gegenüber, daß die angefochtene Entscheidung gesetzwidrig sei, vermochte der Gerichtshof — lediglich im Rahmen der ihm gemäß Artikel 129 Absatz 3, Bundesverfassungsgesetzes, zustehenden Prüfungsbefugnis — an der Hand der Verhandlungsschriften nicht zu

erkennen, daß ein Ueberschreiten der der Ermessungsübung gesetzlich gezogenen Grenze stattgefunden hat; denn wenn auch Beschwerdeführer unter Hinweis auf ein ärztliches Zeugnis eine Verschlimmerung seines Krankheitszustandes behauptete, so war doch die Behörde berechtigt, mit Rücksicht auf den erhobenen Tatbestand, daß Beschwerdeführer — außer seiner eigenen Gast- und Schankgewerbekonzession — noch als Pächter eine zweite derartige Konzession betreibt, das heißt ihren Betrieb durch einen Geschäftsführer persönlich überwacht, das Ansuchen des Beschwerdeführers um Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers mit dem Begründen abzuweisen, daß sich an den Verhältnissen seit der letzten abweislichen Entscheidung vom 15. Oktober 1924 nichts geändert habe. In der gleichen Erwägung vermochte aber der Gerichtshof auch den weiteren Vorwurf der Beschwerde, wonach das Verfahren deshalb mangelhaft gewesen sei, weil keine weiteren Erhebungen über die im Krankheitszustande des Beschwerdeführers eingetretene Verschlimmerung stattgefunden haben, nicht als berechtigt zu erkennen; wenn Beschwerdeführer trotz seines angeblich verschlimmerten Krankheitszustandes in der Lage war, neben seiner eigenen Konzession noch als Pächter den Betrieb einer zweiten Gast- und Schankgewerbekonzession persönlich zu überwachen, so konnte darin, daß die Behörde, ohne diese angebliche Verschlimmerung näher zu untersuchen, ein Fehlen einer Aenderung in den maßgebenden Verhältnissen annahm und das Ansuchen des Beschwerdeführers abwies, ein wesentlicher Verfahrensmangel nicht erblickt werden.

(M.B.A. 7, 9781.)

Verzicht auf den Witwenfortbetrieb.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der J. F. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 10. April 1926, Z. 65366, betreffend eine Gast- und Schankgewerbekonzession nach der am 9. Oktober 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Beschwerdeführerin erklärte mit der an das magistratische Bezirksamt für den 9. Bezirk in Wien gerichteten Eingabe vom 5. Februar 1926 ihren Verzicht auf den Witwenfortbetrieb der ihrem am 22. Jänner 1922 verstorbenen Gatten zugestandenen Gast- und Schankgewerbekonzession mit dem Standorte Y. unter der Bedingung, daß eine Konzession gleichen Umfanges mit dem Standorte Z. an N. N. verliehen werde. Das Bezirksamt lehnte mit dem Bescheide vom 5. März 1926 es ab, diese Verzichterklärung zur Kenntnis zu nehmen, weil Beschwerdeführerin auf ein Recht, das schon erloschen sei, nicht verzichten könne. Das der Beschwerdeführerin gemäß § 56, Abs. 4 der Gewerbeordnung zugestandene Witwenfortbetriebsrecht sei nämlich erloschen, weil sie das Gewerbe ihres verstorbenen Gatten nach dessen Tode nicht gegen Anzeige an die Gewerbebehörde fortgeführt habe; von einer Fortführung könne füglich nur dann gesprochen werden, wenn der Witwenfortbetrieb derart dem Betriebe des Erblassers folge, daß zwischen beiden Betrieben noch ein zeitlicher Zusammenhang herstellbar ist.

In der Berufung machte die Beschwerdeführerin geltend, daß die Fortführung des Gewerbes des verstorbenen Gatten ein Recht, aber keine Pflicht für die Witwe bilde, und daß im Gesetze von einem Zwange zur Fortführung keine Rede sei. Die belangte Behörde gab mit der angefochtenen Entscheidung dieser Berufung aus den Gründen des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes vom 5. März 1926 keine Folge.

In der Beschwerde wird Mangelhaftigkeit des Verfahrens dahin geltend gemacht, daß die im Zuge des Verfahrens angebotenen Beweise für die Unmöglichkeit der Ausübung des Fortbetriebes von der Behörde ohne Pflege von Erhebungen übergangen wurden, weiters Gesetzwidrigkeiten dahin geltend gemacht, daß eine pfandrechtlich belastete Gasthauskonzession nicht ohneweiters eingezogen und für erloschen erklärt werden könne; auch hätte das Witwenfortbetriebsrecht nicht als erloschen bezeichnet werden dürfen, da es einer Witwe zustünde, wann immer, auch nach Jahren, den Gewerbebetrieb fortzusetzen.

Hierüber erwog der Gerichtshof folgendes:

Laut § 56, Abs. 4, der durch das Gesetz vom 3. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, novellierten Gewerbeordnung kann nach dem Tode eines Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe, soferne sie nicht aus ihrem Verschulden geschieden war, für die Dauer des Witwenstandes auf Grund des auf den Namen des verstorbenen Gewerbetreibenden lautenden Konzessionsdekretes ein konzessioniertes Gewerbe gegen bloße Anzeige an die Gewerbebehörde fortgeführt werden. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß einerseits die Ausübung des Witwenfortbetriebsrechtes zwar auf Grund des auf den Namen des verstorbenen Gewerbetreibenden lautenden Konzessionsdekretes zu erfolgen hat, jedoch an die Bedingung einer Anzeige an die Gewerbebehörde geknüpft ist, und daß anderseits wirklich von einer Fortführung des Gewerbes die Rede muß sein können, es muß also eine Kontinuität im Gewerbebetriebe gewahrt sein. Da nun im vorliegenden Falle laut Verhandlungsschriften Beschwerdeführerin die erforderliche Anzeige des Fortbetriebes des ihrem im Jänner 1922 verstorbenen Gatten konzessionsweise zugestandenen Gastgewerbes bei der Gewerbebehörde nicht erstattet hat, so vermochte der Gerichtshof in der Ablehnung der Verzichterklärung auf den Fortbetrieb dieser Gasthauskonzession aus dem Grunde, daß ein Verzicht auf ein schon erloschenes Recht ausgeschlossen sei, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Gewiß bedeutet der gesetzliche Ausdruck „für die Dauer des Witwenstandes" ein vom Gesetze aufgestelltes Zeitmaß, jedoch in dem Sinne, daß es der Witwe nur für die Dauer ihres Witwenstandes zustehe, gegen entsprechende Anzeige an die Gewerbebehörde den Betrieb ihres verstorbenen Gatten auf Grund der demselben seinerzeit verliehenen gewerberechtlichen Konzession zu betreiben; doch muß, damit das Fortbetriebsrecht der Witwe wirksam wird, diese Anzeige innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Ableben des Gatten von der Witwe erstattet werden; diese angemessene Frist erscheint hier (1922 Tod des Gatten — 1926 Erklärung des Verzichtes auf dem Witwenfortbetrieb) jedenfalls weit überschritten; denn keineswegs kann dieser gesetzlichen Bestimmung der Sinn unterlegt werden, daß es der Witwe für die ganze Dauer ihres Witwenstandes freigestellt wäre, den Fortbetrieb der Gewerbekonzession ihres verstorbenen Gatten nach jahrelangem Ruhen desselben wieder derart in Anspruch zu nehmen, daß die Witwe zugunsten eines dritten Gewerbetreibenden auf ihr Fortbetriebsrecht, von dem sie bisher gar keinen Gebrauch gemacht hat, verzichtet. Durch Unterlassung der Anzeige an die Gewerbebehörde hatte Beschwerdeführerin den Anspruch auf den Fortbetrieb der ihrem Gatten verliehenen Gewerbekonzession verwirkt. Insbesondere bei einer Gast- und Schankgewerbekonzession kann mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Absatzes 2 des § 57, wonach eine Zurücknahme einer durch zwei oder sechs Monate nicht in Betrieb gesetzten Konzession in das freie Ermessen der Gewerbebehörde gestellt ist, der Witwe ein solches Verzichtrecht deshalb nicht zugebilligt werden, weil der Witwe unmöglich mehr Recht zustehen kann, als dem Gewerbetreibenden selbst, auf Grund dessen Konzession seine Witwe auf die Dauer des Witwenstandes das Gewerbe gegen Anzeige an die Gewerbebehörde fortzuführen berechtigt ist. Da nun die Behörde befugt ist, das Recht zum Witwenfortbetrieb dann als verwirkt, als erloschen zu betrachten, wenn die Anzeige des Fortbetriebes innerhalb angemessener Frist nicht erstattet wurde — gleichgültig welche Umstände den Fortbetrieb etwa verhindern — so vermochte der Gerichtshof darin, daß Beschwerdeführerin — wie vom Beschwerdevertreter bei der hiergerichtlichen Verhandlung geltend gemacht wurde — von der Behörde vor der Ablehnung der Zurkenntnisnahme ihrer Verzichtserklärung nicht im Gegenstande einvernommen und gehört wurde, einen Verfahrensmangel nicht zu erblicken. (M.B.A. 9, 10507.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

268. Registrierung von Marken, Mustern und Modellen für Staatsangehörige Chinas.

269. Holzausfuhrabgabenverordnung.

270. Abänderung der Verbotsliste für die Ein- und Ausfuhr von Waren über die Grenzen Oesterreichs.

271. Festsetzung des Weizenzolles.
272. Gerichtsgebührennovelle 1926.
273. Notenwechsel mit den Niederlanden betreffend die Zollbehandlung von niederländischen Käsespezialitäten.
274. Tierseuchenübereinkommen mit Ungarn.
275. Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet.
276. Druckfehlerberichtigung.
277. Druckfehlerberichtigung.
278. XXIII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
279. XI. Verordnung betreffend die Festsetzung des Umrechnungsverhältnisses bei Entrichtung der in Goldkronen bemessenen Konsulargebühren.
280. XXXI. Verordnung über die Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen.
281. Aufhebung der §§ 47 und 48 der Gerichtsgebührennovelle 1926.
282. Gewährung von Mehrzahlungen an die Bundesangestellten und die Pensionsparteien des Bundes.
283. Erhöhung der Beiträge bei der Pensionsanstalt für Angestellte.
284. IX. Aenderung der Durchführungsvorschrift zum Punzierungsgesetz.
285. Festsetzung des Weizenzolles.
286. Titel der Heeresangehörigen des Wirtschafts-, des Waffenmeister- (Mechaniker-, Artilleriemeister-) und des Militärsanitätsdienstes.
287. Spiritusgesetz 1926.
288. Taxe für das Doktorat der Staatswissenschaften.
289. Verkehr mit Tieren einschließlich des Hausgeflügels, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen sowie mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, nach und aus dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen.
290. Inlandarbeiterschutzgesetz, Durchführungsverordnung.
291. Erteilung des Vorrechtes nach § 23a Ausgleichsordnung an den Kreditorenverein für Kärnten.
292. Neue Vorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen für Volks- und Bürgerschulen.
293. Zusatzübereinkommen zum Handelsübereinkommen mit Norwegen.
294. Abänderung einiger Bestimmungen der Vollzugsanweisung zum Zollgesetze vom 20. Juni 1920.
295. Erteilung der Konzession für zwei mit elektrischer Kraft zu betreibende regelspurige Kleinbahnlinien im 21. und 10. Bezirke der Bundeshauptstadt Wien.
296. Festsetzung des Weizenzolles.
297. Aenderung der Bezeichnung des Zollamtes Ehrwald-Griesen.
298. Zusatzprotokoll zum Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien.
299. Abänderung der Auslosungsordnung.
300. Abänderung der Staatsprüfungsordnung für die Technischen Hochschulen.
301. Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Zusatzprotokolles zum Handelsvertrag mit der belgisch-luxemburgischen Zollunion.
302. Abänderung einiger Bestimmungen der Telegraphenordnung.
303. Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.
304. Ausscheidung der Gemeinde Bregenz aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze berufenen Gemeinden.
305. Einberufung der Goldrente und der 4½prozentigen Staatsschatzanweisungen.
306. Notariatstarif.
307. Einhebung der Notariatsarchivgebühren bei den Gerichtshöfen erster Instanz.
308. Voruntersuchung von Meß- oder Wägemitteln in Bezug auf die Eichfähigkeit.
309. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
310. Abänderung der Verzugsgebühren in der Sozialversicherung.
311. Festsetzung des Weizenzolles.
312. Erhöhung der Beiträge beim Pensionsinstitut der österreichischen Journalisten.
313. Erhöhung der Beiträge beim Pensionsinstitut des allgemeinen Güterbeamtenvereines.
314. Erhöhung der Prüfungstaxe für die Ablegung der Meisterprüfung für handwerksmäßige Gewerbe.
315. Zusammensetzung der Personalsenate der Gerichtshöfe I. und II. Instanz.
316. II. Zentralbankgesetznovelle.
317. Notarversicherung.
318. Beitritt Rumäniens zum Berner Urheberrechtsübereinkommen.
319. Bestimmungen über die Ausfuhr von Kohlen und Koks.
320. Durchführungsverordnung zur Gerichtsgebührennovelle 1926.
321. Ratifikation des Römischen Pensionsübereinkommens durch die Tschechoslowakei.
322. Abänderung der Völkerbundsatzung.
323. Festsetzung des Weizenzolles.
324. Errichtung der Vereinigung „Oesterreichische Musiklehrerschaft".
325. Aenderung der Prozeßordnung des rumänisch-österreichischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.
326. Neufestsetzung einer Postgebühr.
327. Aenderung einiger Telegraphengebühren.
328. Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.
329. Erlassung einer neuen Postordnung.
330. Besondere Bestimmungen über die Zuerkennung der Wählbarkeit zum evangelischen Pfarramte H. B. an bloß seminaristisch gebildete Kandidaten des Kirchendienstes.
331. Verlängerung von Verjährungsfristen und Hemmungen des Fristenlaufes.
332. Abänderung der Verordnung über die Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweises für Metallarbeiter in Wien.
333. Errichtung eines Gewerbegerichtes in Wiener-Neustadt.
334. Errichtung eines Gewerbegerichtes in Linz.
335. Abänderung der Durchführungsverordnung zum Eisenbahnverkehrssteuergesetz 1924.
336. Stempelgebühren für die Beglaubigung von Parteiunterschriften (Legalisierung) durch eine Behörde.
337. Mündelsicherheit der 6½prozentigen pupillarsicheren Goldobligation, Emission 1926.
338. Abhaltung von Befähigungsprüfungen zum Lehramt an landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen.
339. Abänderung einiger Bestimmungen über besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.
340. Fünfte Abgabenteilungsnovelle.

B. Landesgesetzblatt.

40. Prüfung der Kinooperateure.
41. Aenderung der Durchführungsverordnung zum Lustbarkeitsabgabegesetz.
42. Gebühren für die Verpflegung der Schüblinge.
43. Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Ueberhandnehmen von Ratten.
44. Einhebung einer Abgabe vom Verbrauche von Bier.